

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Herre AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Integrationsmanager in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Ausbildungsgang mussten derzeit beschäftigte Integrationsmanager absolvieren, um in Baden-Württemberg in der Praxis zugelassen zu werden?
2. Wer ist für die eingestellten Integrationsmanager in den Landkreisen zuständig?
3. In welchem Arbeitsverhältnis und welcher Eingruppierungsstufe stehen diese bzw. wie viele beschäftigt das Land Baden-Württemberg derzeit (tabellarisch aufgeschlüsselt nach Eingruppierungsstufe, Landkreis, Berufsqualifikation, Aufgaben)?
4. Wie viele der landesweit 1.000 Integrationsmanager will Baden-Württemberg zukünftig in den Landkreisen ausbilden, um diese dann dauerhaft zu übernehmen?
5. Gibt es aus ihrer Sicht für dieses Berufsfeld überhaupt eine Ausbildung bzw. wie sehen deren Inhalte, Aufgaben und die Dauer einer solchen Ausbildung der rund 1.000 Integrationsmanager aus?
6. Sind aus ihrer Sicht Integrationsmanager auch für definitiv abgelehnte Flüchtlinge bzw. Asylbewerber zuständig und wo werden diese untergebracht?

13. 03. 2018

Herre AfD

Begründung

Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg, die für die Sozialberatung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung Integrationsmanager einstellen möchten, haben jetzt Gewissheit über die Höhe der ihnen vom Land zur Verfügung gestellten Mittel. Mit dem endgültigen Planungsrahmen ist ein wichtiges Zwischenziel für die Einstellung der landesweit rund 1.000 Integrationsmanager erreicht. Seit Januar 2018 können Städte und Gemeinden solche Integrationsmanager einstellen. Über die Vorbildung und über den Ausbildungsgang dieser ist wenig bekannt. Aus diesem Grund bittet der Fragesteller die Landesregierung zu dieser Problematik um Stellungnahme.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. April 2018 Nr. 41-0141.5-016/3671 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welchen Ausbildungsgang mussten derzeit beschäftigte Integrationsmanager absolvieren, um in Baden-Württemberg in der Praxis zugelassen zu werden?

Das Ministerium für Soziales und Integration kann lediglich über die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager Auskunft geben, die durch die Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement (im Folgenden: VwV) gefördert werden. Über die Qualifikationen anderer in den Kommunen tätiger Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager liegen dem Ministerium keine Informationen vor.

Laut Nummer 4.2 der VwV sind drei Arten der Qualifikation möglich, um eine Förderung durch die VwV zu ermöglichen:

- a) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, insbesondere im Bereich der folgenden Studienfächer: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik,
- b) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach. Hierunter fallen insbesondere Hochschulabschlüsse mit den Studienschwerpunkten Öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation, Sprachwissenschaften, Entwicklungszusammenarbeit oder
- c) ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird.

Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung oder Zeugnisbewertung) nachzuweisen.

Die Nachqualifizierung von Personen mit den Voraussetzungen der Qualifikation c) muss laut Nummer 4.2.3 der VwV mehrtägige Schulungen umfassen und asyl- und ausländerrechtliche Grundlagen, Maßnahmen und Angebote der Regeldienste, Arbeitsmarktintegration, Angebote der Anerkennungsberatung für im Ausland erworbene Abschlüsse, Integration in Schule, Kindertageseinrichtungen und Angebote der Jugendhilfe, Angebote zum Spracherwerb, Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements sowie interkulturelle Kompetenzen behandeln.

Die Nachqualifizierung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Der Nachweis darüber ist unverzüglich der Bewilligungsstelle nachzureichen.

Für Personen, die bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraums mindestens sechs Monate lang im Tätigkeitsfeld auf kommunaler Ebene oder im Rahmen der Erstaufnahme beziehungsweise vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz beschäftigt waren, gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht. Eine Nachqualifizierung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2. Wer ist für die eingestellten Integrationsmanager in den Landkreisen zuständig?

Anstellungsträger können Städte und Gemeinden, Landkreise und – im Falle einer Aufgabenübertragung laut Nummer 3.2 der VwV – freie Träger sein.

3. In welchem Arbeitsverhältnis und welcher Eingruppierungsstufe stehen diese bzw. wie viele beschäftigt das Land Baden-Württemberg derzeit (tabellarisch aufgeschlüsselt nach Eingruppierungsstufe, Landkreis, Berufsqualifikation, Aufgaben)?

Das Land Baden-Württemberg beschäftigt selbst keine Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Antrags- und zuwendungsberechtigt für eine Förderung nach der VwV sind die Städte und Gemeinden sowie im Falle entsprechenden Einvernehmens zwischen Landkreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch der jeweilige Landkreis.

Die Entgeltgruppen und die Berufsqualifikationen der in den Kommunen bzw. bei den freien Trägern tätigen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern werden von der Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Stuttgart) statistisch nicht erfasst. Eine entsprechende Erhebung wäre nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu leisten. Näherungsweise wird auf die unter Nummer 1 beschriebenen Qualifikationen nach Nummer 4.2.2 der VwV Integrationsmanagement verwiesen, die im Zuge der Antragstellung erhoben werden und für eine statistische Auswertung zur Verfügung stehen. Demnach lagen der Bewilligungsstelle zum Stichtag 15. März 2018 landesweit Anträge auf Förderung für insgesamt 416 Integrationsmanagerinnen und -manager vor. Diese verteilen sich wie folgt auf die Qualifikationsanforderungen nach Nr. 4.2.2 der VwV:

- entsprechend Buchstabe a): 247 (59,4 %)
- entsprechend Buchstabe b): 104 (25,0 %)
- entsprechend Buchstabe c): 59 (14,2 %)

In sechs Fällen (1,4 %) wird die Zuordnung der Qualifikation derzeit geklärt.

Die Aufgaben der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager sind in der VwV unter Nummer 4.1 beschrieben. Grundlage ihrer Tätigkeit ist die Feststellung von Bedarfen der zu beratenden Flüchtlinge in persönlichen Gesprächen. Auf der Grundlage eines Sondierungsgesprächs sollen unter anderem personenspezifische Daten auf freiwilliger Basis erfasst beziehungsweise zusammengeführt und konkrete Ziele formuliert werden (Case Management-Ansatz). Diese sollen in einem Integrationsplan schriftlich festgehalten, bei weiteren Gesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Tätigkeiten können gemäß Nr. 4.1.2 der VwV insbesondere sein:

- Sozialberatung und -begleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens einschließlich Perspektiven in Baden-Württemberg (unter anderem Vermittlung von Informationen und zuständigen Ansprechpersonen zu nachfolgend exemplarisch aufgeführten Themen: Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration, Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Bestimmungen des Aufenthaltsrechts [unter anderem „3+2-Regelung“], Wohnen, Schule und Bildung). Diese Sozialberatung geschieht bedarfsorientiert in Form niedrigschwelliger, kultursensibler und in der Regel aufsuchender Beratung,
- Information über Integrations- und spezielle Beratungsangebote vor Ort sowie gegebenenfalls Weiterleitung an die Regeldienste,

- Erfassung und Zusammenführung von freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere zu Sprachkenntnissen, Berufen, Schulabschlüssen, Geschlecht, Interessen) im Integrationsplan, Auswertung und Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne in regelmäßigen Gesprächen und Hinwirken auf eine konsequente Umsetzung der geplanten Integrationsschritte,
- Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen; gegebenenfalls gezielte Koordination des Einsatzes von Ehrenamtlichen (auf den Einzelfall ausgerichtet),
- Information und Heranführung der Flüchtlinge an bürgerschaftliche und zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine sowie Befähigung der Flüchtlinge zur Partizipation sowie
- Netzwerkarbeit.

4. Wie viele der landesweit 1.000 Integrationsmanager will Baden-Württemberg zukünftig in den Landkreisen ausbilden, um diese dann dauerhaft zu übernehmen?

Wie sich aus Nummer 4.2 der VwV ergibt, kommen für eine Förderung nur Personen als Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager infrage, die über mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

5. Gibt es aus ihrer Sicht für dieses Berufsfeld überhaupt eine Ausbildung bzw. wie sehen deren Inhalte, Aufgaben und die Dauer einer solchen Ausbildung der rund 1.000 Integrationsmanager aus?

Auf die Antwort zu Nummer 1 wird verwiesen.

6. Sind aus ihrer Sicht Integrationsmanager auch für definitiv abgelehnte Flüchtlinge bzw. Asylbewerber zuständig und wo werden diese untergebracht?

Die VwV – und damit die Arbeit der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager – ist speziell auf die Unterstützung der Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in der Anschlussunterbringung ausgerichtet.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann
Ministerialdirektor